

Inforama: Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

zwischen

Name, Vorname:
Adresse:
PLZ, Ort:
geb.
von:
Tel.Nr.:
e-mail-Adresse:

- Pensionsgeber –

und

Name, Vorname:
Adresse:
PLZ, Ort:
geb.
von:
Tel.Nr.:
e-mail-Adresse:

- Pensionsnehmer -

wird der folgende Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

2 Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das Pferd

Name:

Rasse:

Farbe:

Geschlecht:

Pass-Nr.

zusammen mit dessen Pferdepass und Abstammungspapieren (siehe Ziff. 14)

in Pension.

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen für das genannte Pferd:

- eine Aussenboxe
- eine Innenboxe
- eine Aussenboxe mit Auslauf

(Zutreffendes ankreuzen)

Die dem Pensionsnehmer zugewiesene Boxe ist ausdrücklich für das obengenannte Pferd bestimmt. Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in der zugewiesenen Boxe ein anderes Pferd, als das in diesem Vertrag genannte einzustellen.

3. Vertragsdauer

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Kündigungsfrist

4.1 Pensionsgeber

Der Pensionsgeber kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

4.2 Pensionsnehmer

Der Pensionsnehmer kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (OR 472 ff) sowie Schadenersatzansprüche des Pensionsgebers bei einer ausserterminlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses (Ziffer 11 hiernach).

5. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. pro Monat und ist monatlich im Voraus jeweils auf den des entsprechenden Monats zu bezahlen. Er setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- | | | |
|--------------------------|---------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Boxe | Fr. / Mt |
| <input type="checkbox"/> | Fütterung | Fr. / Mt |
| <input type="checkbox"/> | Misten | Fr. / Mt |
| <input type="checkbox"/> | Auslass / Weidegang | Fr. / Mt |

Weitere Leistungen (Zutreffendes ankreuzen):

- Benützung der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum),
- Benützung der Garderobe mit einem abschliessbaren Garderobenschrank.
- Benützung der folgenden Anlagen:
 - Sandplatz
 - Springplatz
 - Hindernisse
 - Reithalle
 -
 -

Entschädigung für die weiteren Leistungen Fr. / Mt.

Total Pensionspreis pro Monat Fr. / Mt.
=====

Wird die Fütterung und Pflege auf den Pensionsgeber übertragen, verpflichtet sich dieser, eine genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung zu garantieren, die Boxe ausreichend mit Stroh einzustreuen und das Tier fachmännisch zu pflegen.

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich - jeweils auf den letzten Tag des entsprechenden Monats - nach Rechnungstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist dem Pensionsnehmer mindestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff.; ZGB) zusteht.

6. Sicherheiten durch den Pensionsnehmer

Zur Sicherung der Ansprüche, die dem Pensionsgeber aus der Erfüllung dieses Vertrages erwachsen, leistet der Pensionsnehmer eine Kautions im Umfang eines Monatsbetrages gemäss Ziff. 5 hiervor.

Der Pensionsgeber hat die Kautions auf einem Sperrkonto der, das auf den Namen des Pensionsnehmers lautet, zu hinterlegen. Die Bestimmungen von Art. 257e OR finden sinngemäss Anwendung.

7. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Der Pensionsnehmer hat jedoch das Recht, das Futter für die betreffende Zeit zu beziehen.

Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionsnehmer für die Reservation der Boxe % des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über die Boxe zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

8. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt,
- nicht koppt, webt oder vergleichbare Fehler bzw. Untugenden hat,
- gemäss den Weisungen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVPS) gegen Skalma geimpft ist,
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionsnehmer ist sofort zu informieren. Im Übrigen ist es Sache des Pensionsnehmers, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber informiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Abmachung oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt selber auswählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionsnehmers regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionsnehmer mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

9. Haftung und Versicherung

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden. Ebenso haftet er für Schäden, die sein Pferd anderen Pensionspferden sei es auf der Weide oder beim Benützen gemeinsamer Einrichtungen zufügt.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird wegbedungen (1). Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonal im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren muss.

Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des Pensionsgebers und seines Hilfspersonals (Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.)

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. falls dies gewünscht wird, ist Sache des Pensionsnehmers.

Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter, und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat. Ein von der Gesellschaft ausgestellter Versicherungsnachweis wird diesem Vertrag als integrierter Bestandteil beigefügt.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

1) Es wird den Pensionsnehmern empfohlen, sich gegen solche Schäden zusätzlich über die Tier- resp. Haushaltversicherung abzudecken.

10. Stall- und Betriebsordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen werden vom Pensionsgeber durch die Stall- und Betriebsordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionsnehmer ausgehändigt. Zudem ist die Stall- und Betriebsordnung im Stall oder auf dem Betrieb anzuschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stall- und Betriebsordnung zu ändern und neuen Bedürfnissen anzupassen.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, die Stall- oder Betriebsordnung einzuhalten und er ist zu- dem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pferdes diese Ordnung beachten.

11. Auflösung

11.1 Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Unzeiten

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (OR, Art. 472 ff). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der Pensionsnehmer haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung gemäss Ziffer 1 hiervoor gemacht hat. Wird dieser Vertrag ausserterminlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Ziff. 4.2 hiervoor aufgelöst, schuldet der Pensionsnehmer zur Deckung der Aufwendungen mindestens die Hälfte der von ihm geleisteten Kautions. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.

11.2 Tod des Pferdes

Bei Tod des eingestellten Pferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst. Das Pensionsgeld für die Restdauer des Monats ist dem Pensionsnehmer anteilmässig zurück zu erstatten.

Sofern sich der Pensionsnehmer einen Pensionsplatz reservieren möchte, hat er dies dem Pensionsgeber schriftlich mitzuteilen.

12. Vorgehen bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen sind vorerst durch eine Schlichtungsstelle beizulegen.

Als Schlichtungsstelle wird bezeichnet.
Über Streitigkeiten, welche die Schlichtungsstelle nicht beilegen kann, entscheidet der Richter am Ort des Vertragsobjektes, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

Der Pensionsgeber verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

13. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des schweizerischen OR (Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

14.

Weitere Bestimmungen

Zu Ziff. 2: Gemäss Artikel 15c Absatz 5 Tierseuchenverordnung SR 916.401 besteht ab 01.01.2013 die Verpflichtung der Hinterlegung des Pferdepasses am Aufenthaltsort des Pferdes

.....

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort:

Datum:

.....

.....

Der Pensionsgeber:

Der Pensionsnehmer:

.....

.....

Der zustimmende Ehegatte:

Der zustimmende Ehegatte:

.....

(Inforama Beratung, Fritz Joss, Tel. 033 650 84 34 / Stand: 31. August 2006, Nachbearbeitung Peter Häberli, Fürsprecher, 031 380 54 45 oder 079 218 44 93 / Stand 11.03.2013)